



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0006-20-11
= RSS-E 18/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.4.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Matthias Lang Dr. Wolfgang Reisinger Mag. Reinhard Schrefler
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Leitungswasserschadens (*anonymisiert*) aus der Gebäudeversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für zwei Gebäude, in denen von ihr ein Spital betrieben wird, eine Gebäudeversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen, welche u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung beinhaltet. Gedeckt sind laut Polizza vom 19.7.2011 „Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen. Bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich Schäden durch Bruch im wasserführenden Rohrsystem und Schäden durch Frost an den wasserführenden Anlagen und/oder an angeschlossenen Einrichtungen gedeckt“.

Vereinbart sind die AWB und ZWB 2001, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis). Versichert sind auch Schäden, die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.

2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadenereignis:

*2.1. Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen,
Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen.*

Artikel 2 - Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

(...) 4. Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;(..."

Gemäß der Besonderen Bedingung Nr. LW103, Pkt. 10, gelten Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, die im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens entstehen, versichert.

Die Antragstellerin begehrt Deckung für die Reparaturkosten (in nicht genannter Höhe) zum Schadenfall (*anonymisiert*). Das Verbindungsstück zwischen einem Unterspülkasten und der WC-Schale sei gebrochen. In der Folge entstand ein Streit zwischen den Parteien, ob es sich bei diesem Verbindungsstück um ein (gemäß Art. 1, Pkt. 2.1, 2. Fall gegen Bruchschäden versichertes) Rohr oder um einen Teil einer (nicht gegen Bruchschäden versicherten) angeschlossenen Einrichtung handelt.

Die Antragsgegnerin bezog sich dabei u.a. auf die Stellungnahme des Sachverständigen (*anonymisiert*), wonach es sich bei einem Unterputzspülkasten um eine angeschlossene Einrichtung handle, die mit sämtlichen Einbaukomponenten wie Spülrohr, Schwimmer, Hebeglocke, Metallgestell etc. als Einheit verkauft und verbaut werde.

Gegen die Ablehnung richtet sich die Antragstellerin mit ihrem Schlichtungsantrag vom 8.1.2020. Es sei das Rohr vom Spülkasten zur WC-Schale beschädigt, dieses gleiche einem Abflussrohr.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 2.3.2020, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14). Nach ständiger Rechtsprechung des OGH sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von

Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist die Frage, ob es sich bei dem gebrochenen Verbindungsstück um ein Rohr oder um einen Teil einer angeschlossenen Einrichtung iSd AWB 2001 handelt, auf das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers abzustellen.

Eine angeschlossene Einrichtung ist - nach dem Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers - jedes Behältnis, das bestimmungsgemäß Wasser durchlässt oder aufnimmt und dauernd durch eine Zuleitung oder durch eine Ableitung oder durch beides mit dem Rohrsystem verbunden ist (vgl. 7 Ob 118/17d). Diese Definition lässt es auch zu, dass sich innerhalb einer angeschlossenen Einrichtung Rohrleitungen befinden, die bestimmungsgemäß Wasser transportieren.

Wenn die Antragstellerin in ihrem Antrag nun davon spricht, dass das Rohr des Spülkastens zur WC-Schale einem Abflussrohr gleicht, geht sie offenbar selbst davon aus, dass das gebrochene Verbindungsstück Teil der angeschlossenen Einrichtung Unterspülkasten ist und diese unmittelbar an die WC-Schale angeschlossen wird. Insofern widerspricht sie auch nicht den Ausführungen des von der Antragsgegnerin beauftragten Sachverständigen (*anonymisiert*), dass ein Unterspülkasten mit sämtlichen Einbaukomponenten wie Spülrohr, Schwimmer, Hebeglocke, Metallgestell etc. als Einheit verkauft und verbaut werde. Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer muss diesfalls die Unterspülkasten samt dem Verbindungsstück zur Wandfront als einheitliche angeschlossene Einrichtung verstehen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. April 2020